



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 12

Wriezen, den 17. 12. 2023

22. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 10.10.2023..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 21.11.2023 S. 3
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Amtes Barnim-Oderbruch und der Entlastung des Amtsdirektors..... S. 3
- Bekanntmachungsanordnung Bekanntmachung der am 21.11.2023 beschlossenen Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2024 S. 3/4
- Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2024 S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 16.10.2023 S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 13.11.2023 S. 5/6
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Bliesdorf und der Entlastung des Amtsdirektors S. 6
- Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung „1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den bewohnten Gemeindeteil Vevais, nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB“ S. 6/7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 04.10.2023 S. 7/8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 08.11.2023 S. 8
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Neulewin und der Entlastung des Amtsdirektors S. 8/9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 28.09.2023..... S. 9-11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 26.10.2023 S. 11
- Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung der „am 28.09 beschlossenen 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2023.. S. 11/12
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Neutrebbin und der Entlastung des Amtsdirektors S. 12/13
- Amtliche Bekanntmachung „Bebauungsplan „Biomethanlage Wuschewier“ der Gemeinde Neutrebbin“ S. 13-15
- Amtliche Bekanntmachung „9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin“ S. 15-17
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 13.11.2023 S. 17

Weihnachts- und Neujahrswünsche des Amtes Barnim-Oderbruch und seiner Gemeinden

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute für das neue Jahr 2024.

Das Jahr 2023 neigt sich dem Ende, die Weihnachtsfeiertage und der Jahreswechsel stehen bevor. Dies bietet Ihnen hoffentlich die Möglichkeit, etwas Ruhe und Erholung zu finden sowie dem alltäglichen Stress zu entfliehen und auf das fast vergangene Jahr zurückzublicken. Dabei ist festzustellen, dass das Jahr 2023 wie schon das vorhergehende Jahr so manche Herausforderung bereitgehalten hat. Gerade die in 2022 begonnenen Diskussionen zur preiswerten Energieversorgung, zu Verteuerungen bei täglichen Preisen und zur Flüchtlingssituation haben auch in 2023 nicht nachgelassen. Ganz im Gegenteil – gerade energiepolitische Themen spielten in den vergangenen 12 Monaten in den Gemeindevertretersitzungen und in Einwohnerversammlungen eine wesentliche Rolle für uns alle.

Dabei muss man aber auch in Richtung derjenigen Projekte blicken, die durch diese Diskussionen mitunter in den Hintergrund geraten sind, für unser Zusammenleben jedoch ebenfalls eine wesentliche Bedeutung haben. In unseren Kitas, Schulen und Feuerwehren wurde und wird viel investiert. Unsere Gemeinden widmen sich dem Straßenbau, ein Gemeindezentrum wird neu errichtet. Beinahe in den Medien untergegangen ist, dass die Gemeinde Neutrebbin beim Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ eine für unsere Region bisher einmalige und damit herausragende Silbermedaille gewonnen hat. Und dies auf Bundesebene. Die Silbermedaille ist eine tolle Auszeichnung für Neutrebbin und zeigt auf, dass unsere Dörfer aktiv, lebens- und sehenswert sind.

In 2024 wird es erneut Themen geben, die uns alle bewegen. Unsere Gemeindevertretungen und der Amtsausschuss werden sich infolge der Kommunalwahlen zur Jahresmitte gewiss neu finden und Verantwortung für die anstehenden Projekte übernehmen. In der zweiten Jahreshälfte stehen die Landtagswahlen an, wobei wir zu beiden Wahlterminen auf Ihr Engagement als Wahlhelferin und Wahlhelfer zählen.

In jedem Fall möchten wir es nicht versäumen, Ihnen für das Jahr 2024 alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit, Glück, Elan und Erfolg zu wünschen. Diese Wünsche zum neuen Jahr überbringen wir zugleich auch im Namen Ihrer Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Gemeindevertretungen von Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Oderaue, Prötzel und Reichenow-Möglin.

Herzlichst

Ihr
Michael Rubin
Amtsausschussvorsitzender

Ihr
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Oderaue und der Entlastung des Amtsdirektors S. 18
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 16.10.2023..... S. 18/19
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 20.11.2023 S. 19
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Prötzel und der Entlastung des Amtsdirektors S. 19/20
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 02.11.2023 S. 20/21
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 23.11.2023 S. 21

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Reichenow-Möglin und der Entlastung des Amtsdirektors S. 22
- Bekanntmachung Vorentwurf Bebauungsplan „Biomethananlage Möglin“ S. 22/23
- Bekanntmachung Vorentwurf „4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin“ S. 24

Amtlich andere Stellen

- Bauabgangsstatistik 2023 im Land Brandenburg S. 24

Informationen

- Informationen über die Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 32
- Informationen und Werbung S. 25-32



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 10.10.2023:

Beschluss Nr: AA/20231010/Ö9

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim- Oderbruch beschließt die investive außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2022 zur Beschaffung von Überdruck-Atemschutzgeräten für die Freiwillige Feuerwehr, Kostenträger 1260001:

Art, Nr.	Sachkonto	Erläuterung	in Höhe von
investiv; FFW1-INV	082101	Betriebs- & Geschäftsausstattung	13.956,32 €
Die Deckung erfolgt aus			
Art	Sachkonto	Erläuterung	in Höhe von
Ausgabeesparung	523210	Finanzierungsleasing	10.078,26 €
Ausgabeesparung:	543199	sonstige Geschäftsaufwendungen	3.878,06 €
			13.956,32 €

Der Gesamtansatz erhöht sich somit von 0,00 € auf 13.956,32 €.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20231010/Ö10

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beauftragt die allgemeine Stellvertreterin des Amtsdirektors gem. § 138 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch vorzubereiten und zur nächsten Sitzung des Amtsausschusses auf die Tagesordnung zu setzen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20231010/Ö11

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beruft

Herrn Michael Rubin

Herrn Mario Hirschbein

Herrn Wolf-Dieter Hickstein

in die Wahlkommission für die Wahl des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20231010/Ö12

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beauftragt die allgemeine Stellvertreterin des Amtsdirektors mit der organisatorischen und technischen Abwicklung der Wahlvorbereitung sowie mit der Vorbereitung der Ernennung der zu wählenden Amtsdirektorin/des zu wählenden Amtsdirektors.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20231010/Ö13

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt auf der Grundlage des § 138 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors im Falle der Wiederwahl zu verzichten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20231010/Ö14

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt des Amtes Barnim-Oderbruch ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20231010/Ö15

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zur Kenntnis.

2. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Amtes Barnim-Oderbruch mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 711.883,12 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 104.998,49 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.313.117,83 € auf 10.758.329,10 € erhöht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20231010/N24

Das Amt Barnim-Oderbruch beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

B E K A N N T M A C H U N G

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 21.11.2023:

Beschluss Nr: AA/20231121/Ö9

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch beschließen den Wortlaut der öffentlichen Stellenausschreibung für die Stelle der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors. Die Stellenausschreibung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses. Die Stelle ist im Amtsblatt des Landes Brandenburg, auf dem Internetportal "Interamt-Das Karriereportal des öffentlichen Dienstes" und auf der Homepage des Amtes auszuschreiben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20231121/Ö10

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Bezuschussung des Vereins "Freizeit und Kultur" Neulewin e. V. für die Jahre 2024, 2025 und 2026 abhängig von der jeweiligen Haushaltslage des Amtes in Höhe von 8000 € Die Zuschüsse dienen der Unterstützung des Vorhabens bei der Umsetzung des Sanierungsprojektes (Fundus/Turnhalle/Sportplatz Neulewin). Die Zuschüsse werden jährlich zum 30.06. des laufenden Jahres gezahlt. Die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses ist jährlich unter der Beifügung der jeweiligen aktuellen Rechnungen des laufenden Jahres bis zum 10.01. des Folgejahres gegenüber dem Amt nachzuweisen. Der Amtsausschuss behält sich eine Rückforderung des Zuschusses bei zweckfremder Verwendung vor.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: AA/20231121/Ö11

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt in geänderter Fassung, gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), die Haushaltssatzung 2024 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: AA/20231121/Ö12

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Sitzungsplan der Sitzungen für die Gemeindevertretung für das Jahr 2024. Der Sitzungsplan ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Änderungen können entsprechend der Geschäftslage der Gemeinde vorgenommen werden. Änderungen für die konstituierenden Sitzungen sind davon ausgenommen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Bekanntmachung des
Jahresabschlusses 2020 des Amtes
Barnim-Oderbruch und der Entlas-
tung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. AA/20231010/Ö15 vom 10.10.2023 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Amtes Barnim-Oderbruch sowie der Beschluss Nr. AA/20231010/Ö14 vom 10.10.2023 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. AA/20231010/Ö15 vom 10.10.2023

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zur Kenntnis.

2. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Amtes Barnim-Oderbruch mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 711.883,12 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 104.998,49 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.313.107,83 € auf 10.758.329,10 € erhöht.

Beschluss Nr. AA/20231010/Ö14 vom 10.10.2023

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt des Amtes Barnim-Oderbruch ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 16.10.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **am 21.11.2023 beschlossenen Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2024**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer →

Landesbehörde zur Kenntnis genommen. In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 203) des
Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen
erfolgen.

Wriezen, den 22.11.2023
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 21.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf.....	10.282.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf.....	10.647.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf.....	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	10.593.700 EUR
Auszahlungen auf.....	12.503.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf.....	9.801.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf.....	9.749.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf.....	792.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.314.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf.....	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	439.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven.....	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven.....	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und

Investitionsfördermaßnahmen werden festgesetzt auf..... 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Amtsumlage wird gem. § 139 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auf 48,0 v. H. zur Umlagegrundlage festgesetzt.

b) Gemäß § 18 (4) FAG erfolgt die Zahlung monatlich am 15. zu je 1/12 des Betrages.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Barnim-Oderbruch von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitione und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, werden auf 10.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 150.000 Euro

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 22.11.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 16.10.2023:

Beschluss Nr: GV Blies/20231016/Ö10

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt für die Errichtung einer Böschungstreppe einschließlich Podest auf den Flurstücken 210 und 268, Flur 7 in der Gemarkung Bliesdorf. (insges. ca. 25 m²)

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20231016/Ö11

Die Gemeinde Bliesdorf stimmt dem Antrag der Firma K+K Textilrecycling zur Aufstellung von 6 Altkleidersammelcontainern an den vorgeschlagenen Standorten zu.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20231016/Ö12

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Bliesdorf mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 360.176,55 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 1.085.536,75 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 268.415,11 € auf 6.035.599,05 € erhöht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20231016/Ö13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Bliesdorf ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20231016/Ö17

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt für weitere sechs Jahre (2024 bis 2029), den Anteil von 30 % der investiven Mittel der Gemeinde im Amtshaushalt gemeinsam zu verwenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20231016/Ö18

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Gemeinde Bliesdorf zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften. Diese Satzung ist fester Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20231016/Ö19

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die erste Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Gemeinde Bliesdorf zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften. Diese Satzung ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20231016/Ö20

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, dass die restlichen Mittel für die Vereinsförderung i.H.v. 800€ in das Haushaltsjahr 2024 übernommen werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20231016/N26

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20231016/N28

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Bliesdorf

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 13.11.2023:

Beschluss Nr: GV Blies/20231113/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Sitzungsplan der Sitzungen für die Gemeindevertretung für das Jahr 2024. Der Sitzungsplan ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Änderungen können entsprechend der Geschäftslage der Gemeinde vorgenommen werden. Änderungen für die konstituierenden Sitzungen sind davon ausgenommen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20231113/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Ge →

meinde Bliesdorf beschließt:

1. Der Planentwurf des Bebauungsplans "Rettungswache Kunersdorf" wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2023 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht und Biotoptypenkartierung als Anlage wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans "Rettungswache Kunersdorf" mit der Begründung und Umweltbericht mit Anhängen einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.
Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Blies/20231113/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch

– Der Amtsdirektor –

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2020 der
Gemeinde Bliesdorf und der
Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Blies/20231016/Ö12 vom 16.10.2023 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Bliesdorf sowie der Beschluss Nr. GV Blies/20231016/Ö13 vom 16.10.2023 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV Blies/20231016/Ö12 vom 16.10.2023

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Bliesdorf mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 360.176,55 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 1.085.536,75 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 268.415,11 € auf 6.035.599,05 € erhöht.

Beschluss Nr. GV Blies/20231016/Ö13 vom 16.10.2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Bliesdorf ausgesproche-

nen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 17.10.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf, für den bewohnten Gemeindeteil Vevais, nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr.1 und 3 BauGB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde

Bliesdorf, für den bewohnten Gemeindeteil Vevais, nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr.1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 215, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 09.11.2023

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
 für: Gemeinde Bliesdorf
 16269 Bliesdorf

B E K A N N T M A C H U N G
der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Bliesdorf, bewohnter Gemeindeteil Vevais

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat auf der Gemeindevertreter-sitzung am 08.05.2023 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf, für den bewohnten Gemeindeteil Vevais, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 08.11.2023 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf, für den bewohnten Gemeindeteil Vevais, tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Vevais wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentli-

chung dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 215, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 sowie von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Vevais kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Vevais Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Zudem wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der

Satzung über den Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes,

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 09.11.2023

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Neulewin

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 04.10.2023:

Beschluss Nr.: GV Nlw/20231004/Ö11

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Neulewin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 137.108,49 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 554.954,04 →

€ aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 41.179,66 € auf 5.150.283,46 € erhöht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20231004/Ö12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Neulewin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20231004/Ö13

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt für weitere sechs Jahre (2024 bis 2029), den Anteil von 30 % der investiven Mittel der Gemeinde im Amtshaushalt gemeinsam zu verwenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20231004/Ö14

1. Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass die Außenbereichssetzung des Ortsteils Neulietzegörcke für den bewohnten Gemeindeteil Ferdinandshof geändert werden soll.
2. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 08.11.2023:

Beschluss Nr: GV Nlw/20231108/Ö11

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Sitzungsplan der Sitzungen für die Gemeindevertretung für das Jahr 2024. Der Sitzungsplan ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Änderungen können entsprechend der Geschäftslage der Gemeinde vorgenommen werden. Änderungen für die konstituierenden Sitzungen sind davon ausgenommen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20231108/Ö12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, gegenüber der AG Europäisches Kulturerbe Oderbruch verschiedene Landschaftselemente in der Gemeinde Neulewin als „Beispielvorhaben“ für künftige Kulturerbe-Orte vorzuschlagen und zu beantragen.

Die Gemeinde Neulewin verpflichtet sich dabei, diese künftigen Kulturerbe-Orte im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten erlebbar zu machen und sich für ihren funktionsbezogenen Erhalt einzusetzen.

Zugleich sollen andere Gemeinden ermutigt werden, sich für den Erhalt beispielgebender Landschaftselemente einzusetzen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Nlw/20231108/N17

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Neulewin beschließen eine Vermögensangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch
– Der Amtsdirektor –

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2020
der Gemeinde Neulewin und
der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Nlw/20231004/Ö11 vom 04.10.2023 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Neulewin sowie der Beschluss Nr. GV Nlw/20231004/Ö12 vom 04.10.2023 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV Nlw/20231004/Ö11 vom 04.10.2023

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.20 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Neulewin mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 137.108,49 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 554.954,04 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 41.179,66 € auf 5.150.283,46 € erhöht.

Beschluss Nr. GV Nlw/20231004/Ö12 vom 04.10.2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Neulewin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 16.10.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 28.09.2023:

Beschluss Nr: GV Ntr/20230928/Ö10
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Neutrebbin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 247.832,72 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 317.817,71 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 131.552,61 € auf 6.117.421,63 € erhöht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20230928/Ö11
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Neutrebbin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20230928/Ö16
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr.18], S.6), die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit anliegendem Teilnachtragshaushaltsplan zum Produkt 28100 (Heimat- und Brauchtumfeste), 36600 (Jugendräume), 36601 (Spielplätze), 54100 (Gemeindestraßen und Anlagen), 61100 (Erhebung von Steuern und Abgaben) und zum Produkt 61200 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft) für das Haushaltsjahr 2023.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20230928/Ö17
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt für weitere sechs Jahre

(2024 bis 2029), den Anteil von 30 % der investiven Mittel der Gemeinde im Amtshaushalt gemeinsam zu verwenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20230928/Ö18
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:

1. Der Planentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2023 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, →

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20230928/Ö19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:

1. Der Planentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin IV“ wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2023 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin IV“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20230928/Ö20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Entwurf der 9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin mit der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung von August 2023 gebilligt. Der Änderungsbereich mit einer Größe von rund 1,33 ha umfasst die Gesamtfläche des Flurstücks 68 der Flur 4, Gemarkung Wuschewier.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomethananlage Wuschewier“. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in ein sonstiges Sondergebiet „Biomethananlage“ das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dient geändert werden.

2. Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden.

3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20230928/Ö21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Biomethananlage Wuschewier“ der Gemeinde Neutrebbin mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung

einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung von August 2023 gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von 1,33 ha umfasst die Gesamtfläche des Flurstücks 68 der Flur 4, Gemarkung Wuschewier.

2. Ziel der o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Biomethananlage“ das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Anlage zur Biogasproduktion und -Aufbereitung sowie einer Biomethaneinspeiseanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz zu sichern.

3. Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20230928/Ö22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzessionsverfahren zur Abgabe der Stromkonzession der Gemeinde Neutrebbin gemäß § 46 EnWG durchzuführen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der E.DIS Netz GmbH (damals E.ON edis AG) zum Erhalt der Netzdaten gemäß § 46a EnWG abzuschließen

(Anlage Vertraulichkeitsvereinbarung).

3. Die Gemeindevertretung beschließt, das Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages zum 06.04.2028 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben (Anlage Bekanntmachung).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gemeindevertretung über das Ergebnis der Bekanntmachung zu informieren.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20230928/Ö23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die Aufstellung der VZ 310/311 für die bewohnten Gemeindeteile Siedlung und Horst der Gemeinde Neutrebbin zu beantragen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der entsprechenden Beantragung bei dem Straßenverkehrsamt beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20230928/Ö24

Beschluss:

Die Gemeinde Neurebbin stimmt dem Antrag der Firma K+K Textilrecycling GmbH zur Aufstellung von 6 Altkleidersammelcontainern an den vorgeschlagenen Standorten:

- a) zu
- b) mit folgenden Änderungen zu:

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr W. Mie-

lenz, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim- Oderbruch, Herr K. Birkholz, sowie die allgemeine Stellvertreterin des Amtsdirektors, Frau S. Borkert, haben am 12.09.2023 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22 Nr. 18), getroffen:

Zuwendung 90. Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Alttrebin mit Dorffest am 16.09.2023

Die Freiwillige Feuerwehr Alttrebin wurde 1933 gegründet.

Zur Durchführung eines öffentlichkeitswirksamen Jubiläums mit Dorffest am 16.09.2023 beantragte die FF Alttrebin Anfang des Jahres 2023 eine Zuwendung seitens der Gemeinde Neutrebbin. Innerhalb der Gemeinde wurde eine mögliche Zuwendung in Höhe von 3.500,00 € abgestimmt. Die Eilentscheidung wurde notwendig, um die pünktliche Auszahlung und Abrechnung zum o.g. Termin einzuhalten.

Mittel werden im Nachtragshaushalt der Gemeinde Neutrebbin

Produkt: Heimat- und Brauchtums-feste
Sachkonto: 531850 (Zuschüsse für kulturelle Veranstaltungen)
Kostenträger: 2810003 (Vereinsförderung)

aufgenommen. Die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung erfolgt an bzw. über den Haushalt des Amtes Barnim-Oderbruch im Produkt Brandschutz, Kostenträger 1260001.

Wriezen, den 12.09.2023

Werner Mielenz Karsten Birkholz
Bürgermeister Amtsdirektor

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin

Die Eilentscheidung wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.09.2023 bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 26.10.2023:

Beschluss Nr: GV Ntr/20231026/N11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **am 28.09.2023 beschlossenen 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2023** gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 19.10.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 28.09.2023 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	2.468.400	4.211.400	0	6.679.800
ordentliche Aufwendungen	2.362.700	702.100	0	3.064.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	2.546.100	4.211.400	0	6.757.500
die Auszahlungen	2.426.900	747.100	0	3.174.000
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.384.100	4.211.400	0	6.595.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.223.100	702.100	0	2.925.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	162.000	0	0	162.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	162.600	25.000	0	187.600
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	41.200	20.000	0	61.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 5.000 Euro auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind,

wird von bisher 1.000 Euro auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 5.000 Euro auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) bei Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 250.000 Euro auf 250.000 Euro und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 100.000 Euro auf 100.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 19.10.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Neutrebbin und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Ntr/20230928/Ö10 vom 28.09.2023 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Neutrebbin sowie der Beschluss Nr. GV Ntr/20230928/Ö11 vom 28.09.2023 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Iarnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV Ntr/20230928/Ö10 vom 28.09.2023

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Neutrebbin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 247.832,72 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 317.817,71 € € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 131.552,61 € auf 6.117.421,63 € erhöht.

Beschluss Nr. GV Ntr/20230928/Ö11 vom 28.09.2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Neutrebbin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 16.10.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim – Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Neutrebbin
15320 Neutrebbin

**-Amtliche Bekanntmachung-
Bebauungsplan „Biomethananlage
Wuschewier“ der Gemeinde
Neutrebbin
hier: Bekanntmachung der Beteili-
gung der Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat in Ihrer Sitzung am 28.09.2023 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan „Biomethananlage Wuschewier“ der Gemeinde Neutrebbin beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Wuschewier, Flur 4, das Flurstück 68 vollständig (siehe beigefügten Übersichtsplan). Er umfasst eine Fläche von 13.242 m² (rund 1,32 Hektar).

Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes „Biomethananlage Wuschewier“ der Gemeinde Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Umweltbericht und aller im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Anlagen sowie der nachstehend genannten umweltbezogenen Informationen liegen

**in der Frist vom 08.01.2024 bis ein-
schließlich 16.02.2024**

auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter dem Link:

<https://www.barnim-oderbruch.de/verwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-bei-planungen> sowie unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Biomethananlage Wuschewier“ der Gemeinde Neutrebbin vorgebracht werden. Diese sollen elektronisch an fanny.utes@ibnup.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch auf anderem Wege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben kön-

nen, sofern die Gemeinde Neutrebbin deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich können die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes „Biomethananlage Wuschewier“ der Gemeinde Neutrebbin in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, während der Dienstzeiten eingesehen werden:

montags	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung Tel. 033456-39941)

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen werden mit ausgelegt:

1. Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung als gesonderter Teil der Begründung
3. Biotoptypenkartierung
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
5. Geruchsgutachten
6. Schallimmissionsprognose
7. Abstandsgutachten

Umweltbezogene Informationen aus dem Umweltbericht

1. wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche als Folge der geplanten Bebauung kommen wird.

Durch die geplante Bebauung und den Festsetzungen erhöht sich der Versiegelungsgrad auf 80 %. Als unbebaute Fläche bleiben 2.658 m², die als Vegetationsfläche genutzt werden sollen.

2. wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Gesamtgröße des Geltungs- →

bereiches beträgt 13.242 m². Es erfolgt eine Erhöhung des Versiegelungsanteils um max. 15,5% (max. zusätzliche Versiegelung von 2.063 m²). Das geht mit Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und Veränderung des Bodenreliefs einher. Ferner ist der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen für Flora und Fauna festzuhalten.

3. wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers als Folge der geplanten Bebauung kommen wird. Durch den Bebauungsplan ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Nordöstlich der Biogasanlage befindet sich in einer Entfernung von rund 300 m ein Feuchtgebiet mit einzelnen offenen Wasserflächen. Der Geltungsbereich befindet sich gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetz in einem Risikogebiet für Hochwasser mit geringer Wahrscheinlichkeit. Die intensive ackerbaulichen Nutzung der umliegenden Flächen lässt auf umfangreiche Entwässerungsmaßnahmen (Gräben und Drainagen) schließen.

4. wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Luft als Folge der geplanten Bebauung kommen wird.

5. wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Informationen zum Verlust von Biotopstrukturen, die für einige wenige faunistische Arten (Gartenspitzmaus, Weinbergschnecke und drei Schmetterlingsarten) als Lebensraum dienen, sowie Informationen zu geringfügigen Beeinträchtigungen der Fauna durch die Bauaktivitäten und durch die Steigerung der Nutzungsintensität.

Informationen zum Verlust von bodendeckender Vegetation (einjähriger, ruderaler Trespens-Mäusegersten-Fluren) auf einer Fläche von 2.063 m². bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für das Schutzgut nicht erkennbar.

Die im Geltungsbereich nur geringfügig

ausgebildete biologische Vielfalt erfährt durch die geplante Erweiterung der Biomethananlage keine erheblichen und nachhaltigen Veränderungen.

6. wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Orts- und Landschaftsbild

Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der geplanten Bebauung kommen wird.

7. wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Informationen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte bei den betriebsbedingten Lärm- und Geruchsbelastungen nicht überschritten werden. Dauerhaft nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind nicht zu erwarten.

7. wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Informationen, dass keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

8. wesentliche Auswirkungen auf Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Informationen, dass keine erheblichen Auswirkungen für die nationalen Schutzgebiete und die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erwarten sind.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 21.11.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim – Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin
15320 Neutrebbin

-Amtliche Bekanntmachung-

9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin

hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat in Ihrer Sitzung am 28.09.2023 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin beschlossen.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin umfasst eine Fläche von 13.242 m² (rund 1,32 Hektar).

Die Entwurfsunterlagen der 9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Umweltbericht und aller im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Anlagen sowie der nachstehend genannten umweltbezogenen Informationen liegen

in der Frist vom 08.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024

auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter dem Link:

<https://www.barnim-oderbruch.de/verwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-bei-planungen-sowie-unter-www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin vorgebracht werden. Diese sollen elektronisch an fanny.utes@ibnup.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch auf anderem Wege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 9. →

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Neutrebbin deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Zusätzlich können die Entwurfsunterlagen der 9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, während der Dienstzeiten eingesehen werden:

Montags	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwochs	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitags	08.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung Tel. 033456-39941)

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen werden mit ausgelegt:

1. Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung
3. Biotoptypenkartierung
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
5. Geruchsgutachten
6. Schallimmissionsprognose

Umweltbezogene Informationen aus dem Umweltbericht

1. wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche als Folge der geplanten Bebauung kommen wird.

2. wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt 13.242 m². Es erfolgt eine Erhö-

hung des Versiegelungsanteils um max. 15,5% (max. zusätzliche Versiegelung von 2.063 m²). das geht mit Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und Veränderung des Bodenreliefs einhergehen.

3. wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

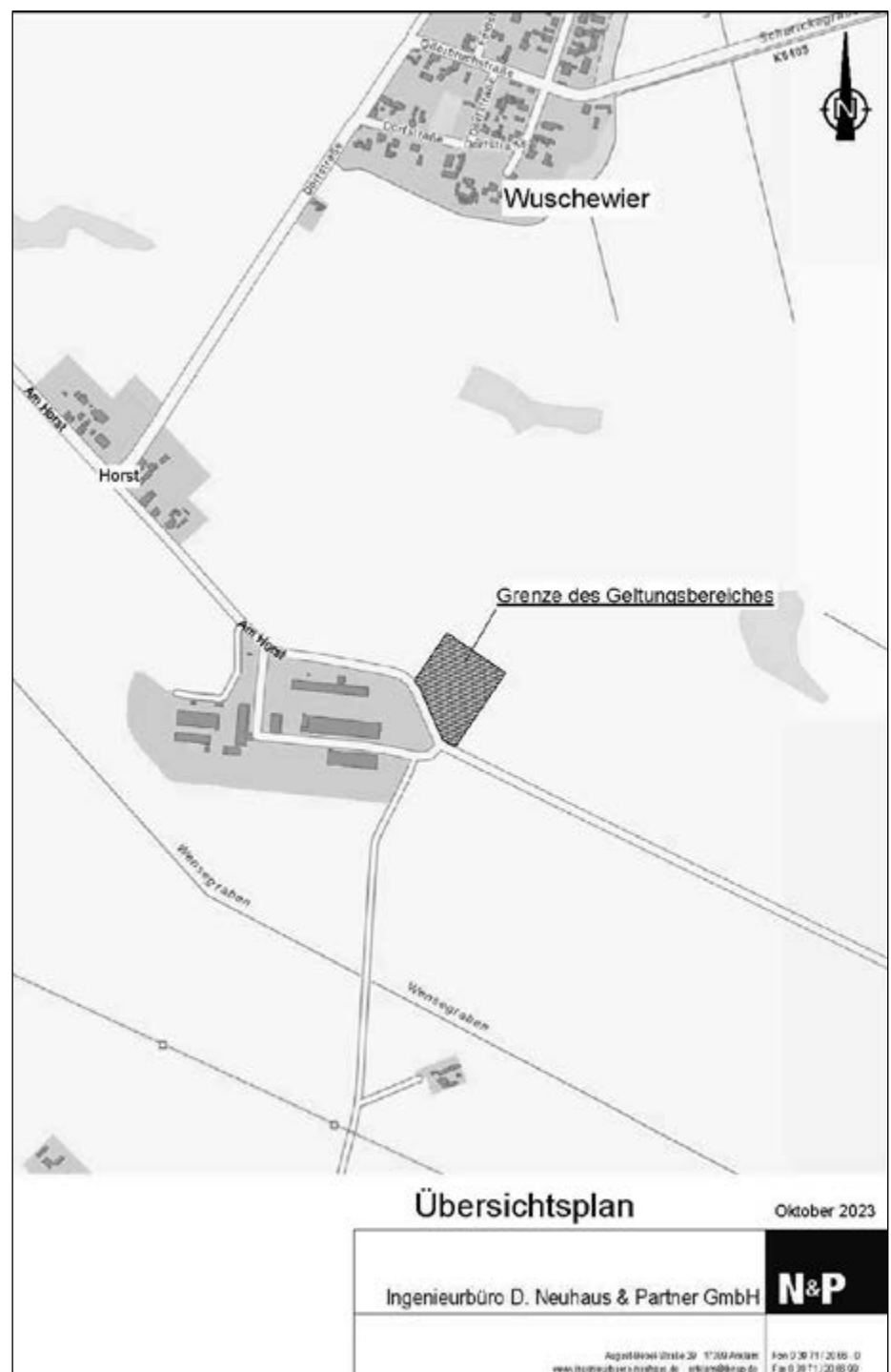
Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers als Folge der geplanten Bebauung

kommen wird. Durch das Vorhaben ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Die Erhöhung der Versiegelungsrate wirkt sich negativ auf die

Grundwasserneubildung aus, jedoch ist die Versickerung des auf den baulichen Anlagen anfallenden Niederschlagswassers weiterhin vor Ort vorgesehen.

4. wesentliche Auswirkungen auf das

Anlage 1: Ausgrenzung des Geltungsbereichs



Schutzgut Klima und Luft

Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Luft als Folge der geplanten Bebauung kommen wird.

5. wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Informationen zum Verlust von Biotopstrukturen, die für einige wenige faunistische Arten (Gartenspitzmaus, Weinbergschnecke und drei Schmetterlingsarten) als Lebensraum dienen sowie Informationen zu Brutvögeln. Informationen zum Verlust von bodendeckender Vegetation (einjähriger, ruderaler Staudenfluren) auf einer Fläche von 2.063 m². Die im Geltungsbereich nur geringfügig ausgebildete biologische Vielfalt erfährt durch die geplante Erweiterung der Biomethananlage keine erheblichen und nachhaltigen Veränderungen.

6. wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Orts- und Landschaftsbild

Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der geplanten Bebauung kommen wird.

7. wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Informationen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte bei den betriebsbedingten Lärm- und Geruchsbelastungen nicht überschritten werden. Dauerhaft nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind nicht zu erwarten.

8. wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Informationen, dass keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

9. wesentliche Auswirkungen auf Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Informationen, dass keine erheblichen Auswirkungen für die nationalen Schutzgebiete und die Gebiete von gemein-

schaftlicher Bedeutung zu erwarten sind.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 21.11.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 13.11.2023:

Beschluss Nr: GV Oder/20231113/Ö9

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

Dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde Oderaue und der Renergon Altreetz GmbH wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2023 zugestimmt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20231113/Ö10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

Dem Abschluss des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sondernutzung und Herrichtung der Zuwegung der „Hedwigstraße“ im Zusammenhang mit der geplanten „Biogasanlage Altreetz“ in der Gemeinde Oderaue zwischen der Gemeinde Oderaue und der Renergon Altreetz GmbH wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2023 zugestimmt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20231113/Ö11

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Sitzungsplan der Sitzungen für die Gemeindevertretung für das Jahr 2024. Der Sitzungsplan ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Änderungen können entsprechend der Geschäftslage der Gemeinde vorgenommen werden. Änderungen für die konstituierenden Sitzungen sind davon ausgenommen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20231113/N17

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20231113/N18

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2020
der Gemeinde Oderaue und der
Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Oder/20231009/Ö11 vom 09.10.2023 über den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Oderaue sowie der Beschluss Nr. GV Oder/20231009/Ö12 vom 09.10.2023 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV Oder/20231009/Ö11 vom 09.10.2023

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gemäß § 82 Abs.4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Oderaue mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 110.633,10 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 246.155,37 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 95.313,88 € auf 10.653.828,32 € verringert.

Beschluss Nr. GV Oder/20231009/Ö12 vom 09.10.2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Oderaue ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 16.10.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 16.10.2023:

Beschluss Nr: GV Prä/20231016/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

1. Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich (Flurstück 37, Flur 1, Gemarkung Sternebeck) wird der Bauungsplan „Feuerwehr Sternebeck“ aufgestellt.
2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 sollen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20231016/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel be-

schließt, die Verwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch zu beauftragen, Varianten zur Schaffung von altersgerechtem Wohnraum auf der unbebauten Teilfläche des Flurstückes 273, Flur 18, Gemarkung Prötzel (Strausberger Straße 1-4) zu prüfen. Die Ergebnisse sind im Januar 2024 darzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20231016/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

Der linke Lagerraum der Baracke Harnekop wird nach dem Rückbau der bisher genutzten Räumlichkeiten dem Harnekoper/Sternebecker Carnevalsclub e.V. unentgeltlich zur Nutzung als Lager überlassen. Die notwendigen Renovierungsarbeiten führt der Verein zu eigenen Lasten fachgerecht in Abstimmung mit der Gemeinde durch.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20231016/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die unentgeltliche Übertragung des unbebauten Grundstücks

Gemarkung Sternebeck, Flur 1, Flurstück 37 – 2.500 m², GBl. 767 an das Amt Barnim-Oderbruch zur Errichtung eines FFw-Gebäudes. Das Grundstück befindet sich in Kommunaleigentum der Gemeinde.

Die Entbehrlichkeit wird von der Gemeindevertretung Prötzel festgestellt. Alle Kosten, die in Verbindung mit der Übertragung stehen, sind vom Amt Barnim-Oderbruch zu tragen. Die Übertragung erfolgt wie es steht und liegt mit Vertragsabschluss. Sollte die Nutzung durch die FFw aufgege-

ben werden, so soll eine Rückübertragung des Grund und Bodens ohne Gegenwert erfolgen.

Gleichzeitig wird der Beschluss vom 22. 03. 2021 (Vorlage S-BOA/785/21-Pr) hinsichtlich der Übertragung der Teilfläche des Flurstücks 1, Flur 4, Gemarkung Sternebeck (alter Sportplatz) an das Amt Barnim-Oderbruch aufgehoben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20231016/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Neupflanzung von 14 Edelkastanien (*Castanea Sativa*) vor dem Friedhof Prädikow. Die Kosten werden auf ca. 7000,00 Euro geschätzt.

Die außerplanmäßige Ausgaben sollen aus Mehreinnahmen der Gewerbesteuer (SK 401300, KT 6110000) gedeckt werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20231016/N28

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20231016/N29

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Prötzel

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 20.11.2023:

Beschluss Nr: GV Prä/20231120/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Sitzungsplan der Sitzungen für die Gemeindevertretung Prötzel für das Jahr 2024. Der Sitzungsplan ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Änderungen können entsprechend der Geschäftslage der Gemeinde vorgenommen werden. Änderungen für die konstituierenden Sitzungen sind davon ausgenommen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20231120/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Sternebeck-Harnekop“ wird in der vorliegenden Fassung vom September 2023 beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom September 2023 gebilligt.
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Sternebeck-Harnekop“ ist in der vorliegenden Fassung vom September 2023 nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20231120/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

Für das im Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet wird gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Windpark Prötzel-Sternebeck“ aufgestellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20231120/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

Für das in Anlage 1 gekennzeichnete Gemeindegebiet wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2020
der Gemeinde Prötzel und der
Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Prä/20230911/Ö15 vom 11.09.2023 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Prötzel sowie der Beschluss Nr. GV Prä/20230911/Ö16 vom 11.09.2023 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt ge- →

macht:

Beschluss Nr. GV Prö/20230911/Ö15 vom 11.09.2023

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß § 82 Abs.4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Prötzel mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 215.777,86 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 946.487,23 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 207.970,53 € auf 4.444.228,60 € erhöht.

Beschluss Nr. GV Prö/20230911/Ö16 vom 11.09.2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel erteilt dem Amtsdirektor des Amtes

Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Prötzel ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456/39919 oder -39917

Wriezen, den 16.10.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst: öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 02.11.2023:

Beschluss Nr: GV R-M/20231102/Ö10
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, dass die vorliegende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Stand August 2019, für den Ortsteil Reichenow, der Gemeinde Reichenow-Möglin, geändert werden soll.
2. Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung der Satzung ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt zu machen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20231102/Ö11
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin lehnt die Errichtung der 3 Windkraftanlagen in der Gemarkung Herzhorn durch die MLK Projektentwicklungs GmbH & Co.KG aus nachfolgenden Gründen ab:

- Wohnqualität
- Bebauungsdichte
- Schattenwurf

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20231102/Ö12
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-

Möglin beschließt:

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin wird wie folgt geändert:

Der Änderungsbereich mit einer Größe von 2,595 ha umfasst die Gesamtfläche der 329, 331 und teilweise die Flurstücke 101 und 332 der Flur I der Gemarkung Möglin.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Biomethananlage Möglin“. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft und Fläche als „Eingrünung bzw. Ergänzung der vorhandenen Eingrünung von exponierten Gebäuden in der Landschaft“ soll in ein sonstiges Sondergebiet „Biomethananlage“ das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dient geändert werden.

Der Vorentwurf der 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin mit der Planzeichnung (Teil A) und dem Vorentwurf der Begründung einschließlich Scopingunterlage wird in der vorliegenden Fassung von Oktober 2023 gebilligt.

2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB soll durchgeführt werden.
4. Der Auslegungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20231102/Ö13
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Biomethananlage Möglin“ der Gemeinde Reichenow-Möglin mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Vorentwurf der Begründung einschließlich Scopingunterlage wird in der vorliegenden Fassung von Oktober 2023 gebilligt.
2. Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Biomethananlage“ das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Anlage zur Biogasproduktion und -Aufbereitung sowie einer Biomethaneinspeisanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz zu sichern.
3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
4. Der Auslegungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20231102/N19
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Reichenow-Möglin

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst: öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 23.11.2023:

Beschluss Nr: GV R-M/20231123/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt den Sitzungsplan der Sitzungen für die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin für das Jahr 2024. Der Sitzungsplan ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Änderungen können entsprechend der Geschäftslage der Gemeinde vorgenommen werden. Änderungen für die konstituierenden Sitzungen sind davon ausgenommen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20231123/Ö11

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, dass die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteils Möglin erweitert werden soll.
2. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV R-M/20231123/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt:

1. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Ausstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Herzhorn“. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1

dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB soll durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Namentliche Abstimmung erfolgt: Dafür: 3, Dagegen: 5, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20231123/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt:

3. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Herzhorn“. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Herzhorn in der in Anlage 1 aufgeführten Flurstücken.
4. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB soll durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Namentliche Abstimmung erfolgt: Dafür: 3, Dagegen: 5, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2020
der Gemeinde Reichenow-Möglin
und der Entlastung des
Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) werden der Beschluss Nr. GV R-M/20230928/Ö10 vom 28.09.2023 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Reichenow-Möglin sowie der Beschluss Nr. GV R-M/20230928/Ö11 vom 28.09.2023 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV R-M/20230928/Ö10 vom 28.09.2023

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Reichenow-Möglin mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 125.772,98 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 533.618,19 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 48.351,00 € auf 2.525.635,07 € erhöht.

Beschluss Nr. GV R-M/20230928/Ö11 vom 28.09.2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Reichenow-Möglin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 16.10.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Reichenow-Möglin,
15345 Reichenow-Möglin

B E K A N N T M A C H U N G

**Vorentwurf Bebauungsplan
„Biomethananlage Möglin“
hier: frühzeitigen Unterrichtung der
Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat in Ihrer Sitzung am 03.11.2023 den Auslegungsbeschluss für den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Biomethananlage Möglin“ der Gemeinde Reichenow-Möglin beschlossen. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich im Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden grenzt die Straße „Sternebecker Weg“ an. Im Osten befindet sich eine Schweinemastanlage.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke 329, 331 und teilweise die Flurstücke 101 und 332 der Flur 1 der Gemarkung Möglin. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biomethananlage Möglin“ umfasst eine Fläche von 2,595 ha. Die Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplanes „Biomethananlage Möglin“ der Gemeinde Reichenow-Möglin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Scopingunterlage liegen in der Zeit vom

08.01.2024 bis 16.02.2024

auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch <http://www.barnim-oderbruch.de> unter dem Pfad: Verwaltung/ Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planung sowie unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Biomethananlage Möglin“ der Gemeinde Reichenow-Möglin vorgebracht werden. Diese sollen elektronisch an Fanny.Utes@ibnup.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch auf anderem Wege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Reichenow-Möglin deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich können die Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplanes „Biomethananlage Möglin“ der Gemeinde Reichenow-Möglin in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, während der Dienstzeiten eingesehen werden:

montags	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 29.11.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung zum Bebauungsplan „Biomethananlage Möglin“ der Gemeinde Reichenow-Möglin



Übersichtsplan

Oktober 2024

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH

N&P

August-Bebel-Straße 28 17353 Anklam
www.ingenieurburo-neuhaus.de anklam@bnus.de

Fon 0 39 71 / 20 66 - 0
Fax 0 39 71 / 20 66 99

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Reichenow-Möglin,
15345 Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Vorentwurf 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin

hier: frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat in Ihrer Sitzung am 03.11.2023 den Auslegungsbeschluss für den Vorentwurf der 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin gefasst.

Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich im Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden grenzt die Straße „Sternebecker Weg“ an. Im Osten befindet sich eine Schweinemastanlage.

Der Plangeltungsbereich 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin beinhaltet die Flurstücke 329, 331 und teilweise die Flurstücke 101 und 332 der Flur 1 der Gemarkung Möglin.

Die Vorentwurfsunterlagen der 4. Ände-

rung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Scopingunterlage liegen in der Zeit vom

08.01.2024 bis 16.02.2024

auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch <http://www.barnim-oderbruch.de> unter dem Pfad: Verwaltung/ Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planung sowie unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin vorgebracht werden. Diese sollen elektronisch an Fanny.Utes@ibnup.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch auf anderem Wege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Reichenow-Möglin deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich können die Vorentwurfsunterlagen der 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin in der Amtsverwaltung

des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, während der Dienstzeiten eingesehen werden:

montags	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 29.11.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Baubangsstatistik 2023 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin

(E-Mail, Fax oder Post). Der Erhebungsbogen ist unter:

<https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Baubangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

===== ENDE DES AMTLICHEN TEILS =====

Traditioneller Vorlesetag im Grundschulteil

Am 15.11.2023 fand im Grundschulteil des Schulzentrums Neutrebbin unser diesjähriger Vorlesetag mit Gästen statt. Wir beschäftigten uns mit dem Thema „Freundschaft“.

Wie in jedem Jahr wurden im Unterricht die 5-6 besten Vorleser und Vorleserinnen der Klassen 2-6 ermittelt.

Nach der Begrüßung auf dem Flur und dem gemeinsamen Singen des Liedes „Lesemillionär“ stellten die besten Schüler und Schülerinnen ihre Bücher vor. Eine Jury bewertete die Vorträge und legte gemeinsam fest, wer gewonnen hat. Das war wieder sehr aufregend, denn in einigen Klassen war es ein „Kopf an Kopf Rennen“. Nach der Frühstückspause



wurden die Siegerinnen bekannt gegeben. Es waren in allen Klassen Mädchen, die am besten lasen.

Danach arbeiteten alle Klassen in Gruppen oder Part- ➔



nerarbeit am Thema „Freundschaft“. Es wurden Bücher gelesen und Aufgaben bearbeitet, es wurde gebastelt und besprochen, was Freundschaft bedeutet, welche Arten der Freundschaft es gibt, Steckbriefe über den Freund oder die Freundin angefertigt und vieles mehr.

Wir möchten uns bei allen fleißigen Helfern und Helferinnen noch einmal recht herzlich bedanken. Uns unterstützten Muttis, Omas, ehemalige Kolleginnen, Mitarbeiter der Schule und Schüler und Schülerinnen des Oberschulteils. Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr.

Gabriele Paetzel

*Im Namen des Teams des
Grundschulteils des SZ Neutrebbin*



Gemeinsame Teamfahrt der SchülerInnen der JST des SZ „Am Friedensplatz“ in Neutrebbin

Vom 16.10. bis 20.10. fand für 35 SchülerInnen der Klassen 7/1 und 7/2 und ihre Klassenlehrer und Betreuer aus dem Schulzentrum „Am Friedensplatz“ in Neutrebbin eine Projektfahrt zum Seezeit-Resort am Werbellinsee statt. Im Sinne der Idee von „Gemeinsam wachsen – Teamtraining der 7. Klassen“ wurde das Projekt in Kooperation mit der FFA Abenteuerzentrum Berlin GmbH durchgeführt und im Rahmen des Projekts: „Aufholen nach Corona“ durch das Land Brandenburg finanziert.





Das Ziel des Projekts war den Jugendlichen neben Spaß und Freude am Miteinander, insbesondere neue Erfahrungen und Erlebnisse zu ermöglichen und dabei zu helfen, ihre Sozialkompetenzen zu erweitern. Des Weiteren sollten sie sowohl Lernklima als auch Gruppendynamik positiv beeinflussen.

Das Programm wurde klassenweise durchgeführt und bestand aus Outdoor-Aktivitäten. Die Schülerinnen und Schüler schossen mit dem Bogen, balancierten auf dem Parkour und bauten selbstständig ein Floß, um es später auszuprobieren. Sie nahmen auch an einer Nachtrallye teil. Nach den erlebnispädagogischen Übungen und teamorientierten Aufgaben wurden Reflektionen und Gesprächsrunden durchgeführt.

Bei einem gemeinsamen Lagerfeuer gab es eine Zusammenfassung des Projekts durch die Organisatoren.

*Marek Byczkowski
SZ „Am Friedensplatz“
Neutrebbin*

Wandertag der ersten Klassen aus Neutrebbin

Der Daumencheck bestätigte es: unser Wandertag am Mittwoch, den 09.11.2023, war super! Von Neutrebbin aus ging es nach Wriezen in das Wildgehege. Dort angekommen nutzen wir die Zeit, um ausgiebig zu frühstücken. Danach bekamen wir von Herrn Eckard Peetz eine Führung durch das Wildgehege, das sich mittlerweile Zoo nennen darf. Wildtiere werden dort gepflegt und aufgezogen, sowie auch wieder ausgewildert. Während unserer Führung klingelte das Telefon von Herrn Peetz mehrmals, immer wieder werden kranke Tiere dorthin gebracht und es wird sich um sie gekümmert.

Um die Aufmerksamkeit im Wald noch besser zu schulen, spielten wir ein Bingo, bei dem es darum ging, verschiedene Blätter, Tannennadeln, usw. zu finden. Drei Gruppen schafften es, alles in ihrem Eierkarton zu sammeln. Dafür gab es einen großen Applaus. Danach wanderten wir zum Ristorante Veranda. Dort ließen wir uns die Pizza, die Johnny und sein Team für uns vorbereitet, gut schmecken. Ein-

ge Kinder waren noch nie in einem Restaurant und es war für alle ein tolles Erlebnis.

Wir danken dem Team vom Wildgehege, vom Ristorante Veranda und vor allem auch den fahrenden Eltern, sowie denjenigen, die den Tag mit uns verbrachten und ihn somit zu etwas Besonderem machten.

*Janin Greve, Klassenlehrerin 1b
Schulzentrum „Am Friedensplatz“ Neutrebbin*



Einer springt für den anderen ein – so muss das unter Nachbarn sein!

Liebe Einwohner des Amtes

Barnim-Oderbruch und deren Gemeinden,

Wir wollen die lebendige Nachbarschaftshilfe in unserem Amt weiter ausbauen und freuen uns über neue Anmeldungen zur Hilfe genauso wie Hilfesuchende, die sich trauen ihre Sorgen mitzuteilen. Haben Sie keine Scham sich zu melden. Es geht hier um gegenseitige Unterstützung durch Nachbarn, Austausch von Gefälligkeiten. Alles ist freiwillig und an keine Bedingungen geknüpft. Man muss auch nicht alles stehen und liegen lassen, in der Regel ist den Anfragenden schon geholfen, wenn in den nächsten 1-2 Wochen eine Hilfe kommt.

- Alltagshilfe, Laub harken, Fenster putzen u. s. w.
- Fahrten zum Einkaufen, zum Arzt oder Begleitdienste
- „Leih- Oma oder Opa“ als bereichernde Hilfe bei der Kinderbetreuung, gemeinsame Zeit kann viel Freude und Energie bringen
- Entlastung für Alleinerziehende
- kleine Reparaturen oder nur die Glühbirne wechseln
- soziale Kontakte

Wer keine Familie hat oder Freunde in der Nähe, ist gerade als älterer Mensch oft hilflos.

Die Erfahrung der letzten Monate zeigt, dass der zeitliche Aufwand nicht groß ist und schon kleine Hilfen sehr dankbar angenommen werden.

Unter der Tel. Nr. 033475/ 50961 oder Email: pflge@ai-letschin.de können Sie sich registrieren.

Ihre Pflegelotsen

Kerstin Grundmann

Cindy Kowalzik

Monika Cor

Tel. 033475/ 50961

Email: pflge@ai-letschin.de

AI **Arbeitsinitiative Letschin e. V.**



Einschulung Grundschule Altreetz, SJ 2024/25

Zum Schuljahr 2024/2025 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2024 das sechste Lebensjahr vollenden.

Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind direkt in der zuständigen Grundschule an. Dies gilt auch für die vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder. Für das Anmeldeverfahren hat die amtsangehörige Grundschule Altreetz folgende Termine festgelegt:

- **Montag, 22. 01. 2024 / 08:00 – 12:00 Uhr**
- **Dienstag, 23. 01. 2024 / 13:00 – 17:00 Uhr**

Eine Terminvereinbarung ist *nicht* erforderlich.

Bei Fragen oder Klärungsbedarf: **Tel. 033457 / 206**

Soll das Kind in einer anderen als der zuständigen Grundschule eingeschult werden, ist die Antragstellung beim Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) erforderlich. Das entspr. Formular erhalten die Eltern im Amt Barnim-Oderbruch oder in der zuständigen Schule. Sofern Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten, teilen sie dies der für sie zuständigen Grundschule mit.

Telefonverzeichnis Amt Barnim-Oderbruch

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Tel.
033456-399			
Amtsleiter	Herr Karsten Birkholz.....	201	60
Sekretariat	Frau Annika Rosenberg.....	202	60
Leiterin Hauptamt u. Finanzverwaltung.	Frau Sylvia Borkert.....	203	62
	Frau Susann Preuß	203	44
Sitzungsdienst	Frau Sarah Zein.....	204	29
Personalbearbeitung.....	Herr Moritz Balke	208	26
Versicherungen.....	Frau Jennifer Puhmann	207	30
Schule/ Kita.....	Frau Katja Schirmer	206	34
Schule/ Kita.....	Frau Madlen Kruschke.....	205	16
TUIV/EDV	Herr Ralph Biesdorf.....	108	13
TUIV/EDV	Herr Sebastian Heyde	116	36
Finanz-/ Anlagenbuchhaltung	Frau Jana Köhler	105	21
Haushalt/ Finanzbuchhaltung.....	Frau Sabrina Duwe	106	17
Haushalt/ Finanzbuchhaltung.....	Frau Laura Dorn.....	105	19
Umsatzsteuer/ Finanzbuchhaltung	Frau Ellen Friedel	104	42
Steuern	Frau Gabriele Butschke.....	101	15
Steuern	Frau Nora Masula	101	43
Kasse	Frau Anette Herse	107	24
Zweitwohnungssteuer, Verbände.....	Frau Mandy Archut	111	27
Vollstreckung, Außendienst, Verbände.....	Herr Max Viereck.....	102	38
Kassenleiterin und Vollstreckung.....	Frau Birgit Stegemann	110	20
Leiter des Bau- und Ordnungsamtes	Herr Helge Suhr	214	22
Ordnungsangelegenheiten/ Gewerbe	Herr Bernd Pliquet	118	18
Ordnungsangelegenheiten.....	Herr Karl Abromeit.....	118	55
Ordnungsangelegenheiten/ Feuerwehr.....	Frau Katja Wilke	112	37
Standesamt/ Friedhofsverwaltung.....	Frau Silke Markgraf.....	113	11
Baumbegutachtung.....	Herr Steffen Fahl.....	115	64
Einwohnermeldeamt	Frau Lena Witteck.....	119	28
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	215	25
Bauverwaltung	Herr Reik Scharmach.....	213	41
Bauverwaltung	Herr Roland Bittner.....	212	12
Bauverwaltung	Frau Anke Gerhard-Kriemelke.....	117	35
Bauverwaltung	Frau Gabriele Graf-Gajecki	213	50
Liegenschaften, Mieten, Pachten	Frau Anette Baranski.....	115	23

Gemeinsam feiern und streamen

Alle Kunden, die sich zu ihrem via-Produkt auch für eines unserer **Stromprodukte** entscheiden, erhalten einen monatlichen Bonus von

3€

via

Telefonieren & Surfen

SURFEN & STREAMEN MIT
VIA SURF 400

44€

MONAT

BEREITSTELLUNGS-
ENTGELT

50€

EINMALIG

STATT 99 €

Verfügbarkeit prüfen & bestellen
www.glasfaser-sws.de

STADTWERKE
SCHWEDT

* Voraussetzung für ein Glasfaserprodukt: Glasfaser-Hausanschluss; Wohnort im Verfügbarkeitsbereich. Preise: inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 Prozent. Vertrag: Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, Kündigungsfrist monatlich, taggenau. Einmaliges Bereitstellungsentgelt: via 100, via 250, via SURF 250, via 400, via SURF 400, via 1000: 50 € statt 99 € im Aktionszeitraum bis 31.12.2023. Premium-Router/FritzBox zum Kauf: einmalig 200 € statt 240 €, FritzBox zur Miete: monatlich 5 €, Versandkosten 7 €, Endgeräte gehen bei Kauf ins Eigentum des Kunden über, bei Miete bleibt der Router Eigentum der Stadtwerke Schwedt. Telefon und Optionen: Festnetz-Flat, ausgenommen sind Auslands-, Sonder- und Servicenummern, Online- und Mehrwertdienste, 1 Sprachkanal. Inklusive 2 Rufnummern, weitere Rufnummern 4 €/Mtl., je Vertrag sind bis zu 4 E-Mail-Adressen inkl., 2 GB Speichervolumen frei verfügbar. Internet: Datenvolumen unbegrenzt, Download- und Uploadgeschwindigkeit symmetrisch. Zahlungsart und Rechnungsform: SEPA Lastschrift oder Überweisung, Papier-Rechnung inkl., Online-Rechnung möglich. Bonus: Stromkunden erhalten bei Abschluss eines via-Produktes inkl. Flatrate einen dauerhaften via Plus-Bonus von 3 €/Mtl., Bonus wird als Rechnungsgutschrift erteilt und entfällt bei fehlender Voraussetzung. AGB, Leistungsbeschreibung, Produktinformationsblätter, Preistafel und Tarifoptionen unter www.stadtwerke-schwedt.de

Wir wünschen unseren **Kunden** und **Geschäftspartnern** ein gesundes und erfolgreiches **Jahr 2024**.



**Wir bedanken uns für
das entgegengebrachte
Vertrauen im Jahr 2023
und stehen Ihnen
in Sachen Werbung
im Jahr 2024 weiterhin
gern zur Verfügung.**



www.fortunato-werbung.de



Ihre Partner aus der Region.

LBS-Immobilien-Büro
Große Straße 2-3
15344 Strausberg
Telefon 03341 3401211
E-Mail immo-mol@lbs-nordost.de



Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industriefeuerung, Sanitär

**PROBLEME SIND
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21
15834 Rangsdorf
Fon: 033708 / 20 409
Fax: 033708 / 71 740
Mobil: 0174 / 98 19 418
heizungs-feuerungstechnik@t-online.de

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Febr. 2024)
ist der 12. 01. 2024

Werben
im Amtsblatt
kommt an!



www.3-2-7.de

Ihr Partner für mehr als 40 Titel im
Land Brandenburg



03346 327

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, dem **11. 01. 2024 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist unbedingt erforderlich.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rosenberg (Tel.: 033456-39960, E-Mail: rosenberg@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Annika Rosenberg

**Layout, Satz
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.500 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 1,00 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.